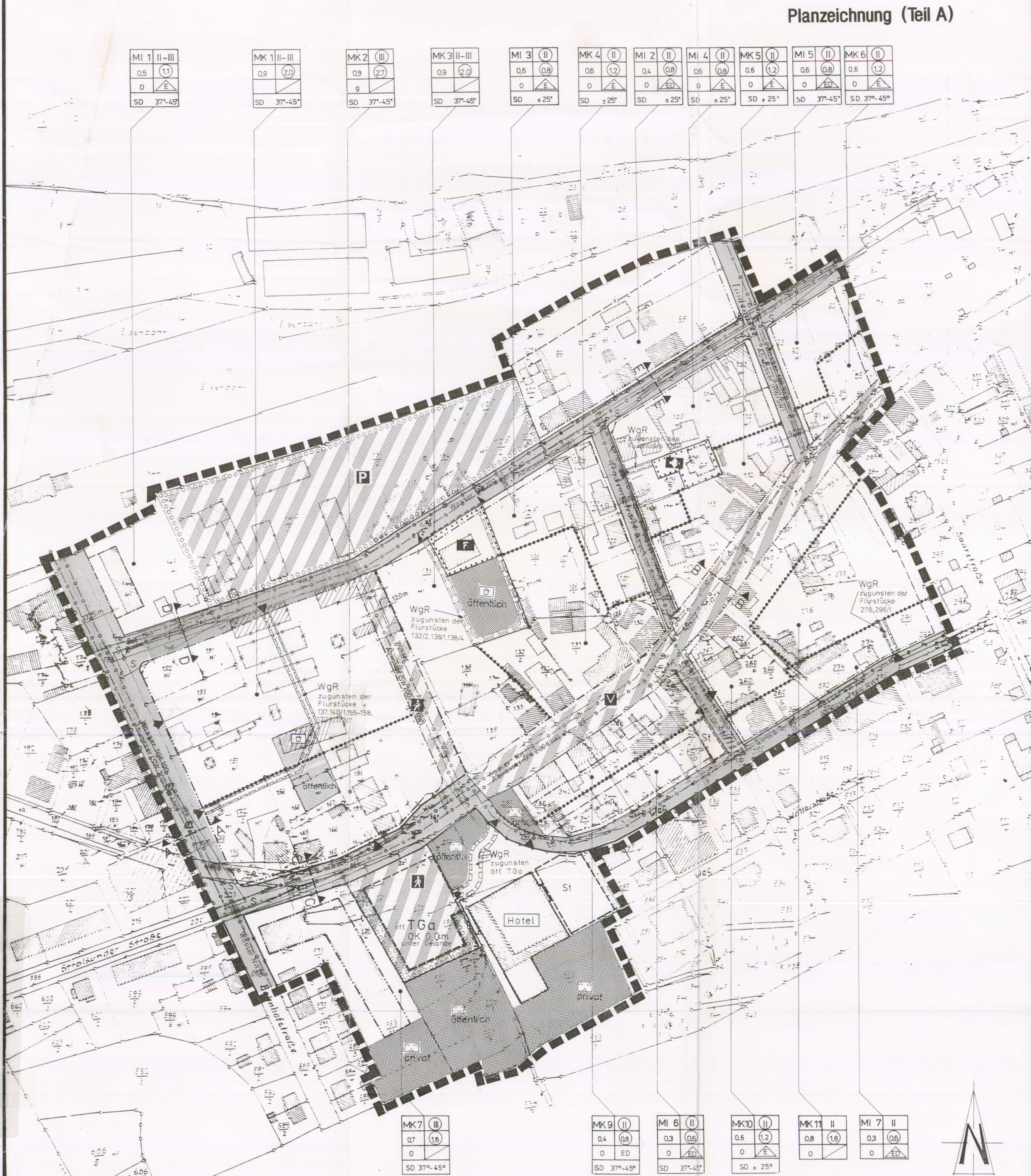


Saßnitz

Bebauungsplan Nr. 2 "Stadtzentrum"



Planzeichnung (Teil A)

M 1 : 1000

(Maßstab der Originalzeichnung)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dez. 1990)

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB-, §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990)

Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

II Geschosflächenzahl als Höchstmaß

0,6 Grundflächenzahl als Höchstmaß

III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

II-III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß

II Zahl der Vollgeschosse zwingend

TH Traufhöhe

FH Firsthöhe

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o Offene Bauweise

E nur Einzelhäuser zulässig

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

g Geschlossene Bauweise

Baulinie

Baugrenze

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:

K Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

F Feuerwehr

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

P Öffentliche Parkfläche

Fußgängerbereich

V Verkehrsberuhigter Bereich

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Einfahrt

Einfahrtbereich

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

unterirdisch (hier: z.B. Abwasser; Regenwasser, Schmutzwasser)

unterirdisch (fortfallend)

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen

öffentlich öffentliche Grünflächen

privat private Grünflächen

Zweckbestimmung:

Parkanlage

Spielplatz

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

St Stellplätze

Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird
(§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, hier: Wegerecht
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

S Sichtfläche

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebiet
(§ 9 Abs. 4 BauNVO)

TG Tiefgarage

SD Satteldach (§ 83 BauO)

SD 30-45° Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß

SD ≤ 25° Dachneigung als Höchstmaß

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

(MK) 2 Nummer des Baugebietes

vorhandene Flurstücksgrenze

künftig entfallende Flurstücksgrenze

in Aussicht genommene Flurstücksgrenze

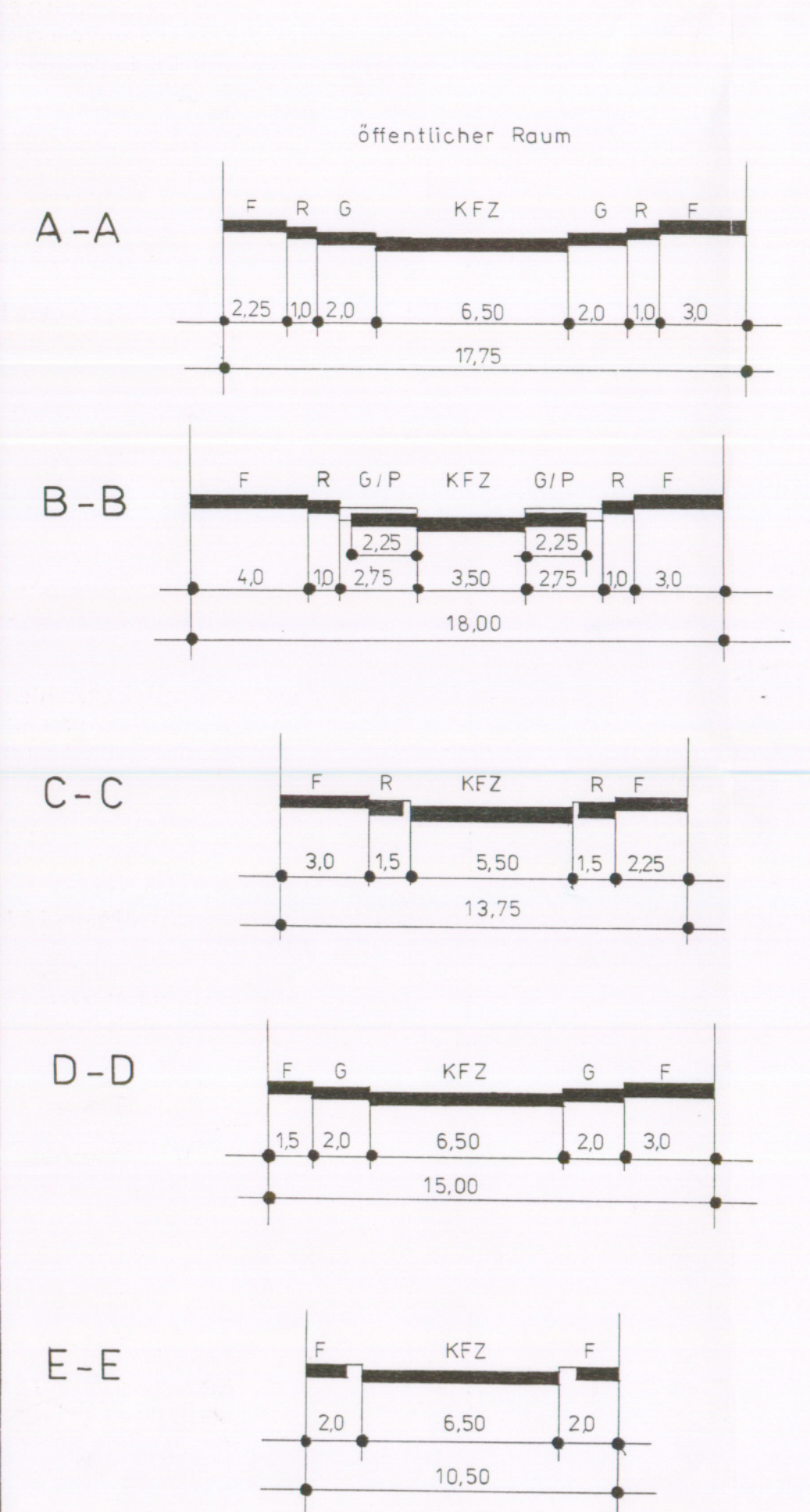
Flurstücksbezeichnung

Bemaßung

vorhandene hochbauliche Anlage

entfallende hochbauliche Anlage

Straßenprofile M 1:200



TEIL B : TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- In den Kerngebieten wird festgesetzt, daß sonstige Wohnungen i.S.v. § 7 (2) BauNVO oberhalb des ersten Vollgeschosses (Erdgeschos) zulässig sind. (§ 1 (7), 8) BauNVO
- Im Kerngebiet MK 11 wird festgesetzt, daß sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe i.S.v. § 7 (2) BauNVO unzulässig sind. (§ 1 (7), 8) BauNVO
- Stellplätze und Garagen sind in den Kerngebieten MK 2 und MK 3 nur unterhalb des ersten Vollgeschosses (Erdgeschos) zulässig (§ 1 (7) BauNVO)
- Großflächige Einzelhandelseinrichtungen i.S.v. § 11 (3) BauNVO sind in den Kerngebieten MK 4-11 unzulässig (§§ 1 (7), 8), 15 (1) BauNVO)
- In den Mischgebieten sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen entsprechend § 6 (2) BauNVO unzulässig (§ 1 (7) BauNVO)
- In den Kerngebieten wird festgesetzt, daß Diskotheken, Spielhallen, Bordelle, Dinerunterkünfte, Eroscenter und ferner Tankstellen i.S.v. § 7 (3) BauNVO unzulässig sind (§ 1 (7), 8) BauNVO
- Für die Flurstücke 261 und 262/3 wird festgesetzt, daß die Erneuerung und Änderung der Anlage sowie die Nutzungsänderung i.S.v. § 7 (2), Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden kann (§ 1 (10) BauNVO)

2. MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) BauGB)

- Es wird festgesetzt, daß der Grundstücksfläche i.S.v. § 19 (3) BauNVO Flächenanteile an außerhalb des Baugrundstückes festgesetzten Gemeinschaftsanlagen i.S.v. § 9 (1), Nr. 22 BauGB hinzugeordnet werden können (§ 21 a (2) BauNVO)

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 9 (1) BauGB)

- Stellplätze und Garagen sind außerhalb der Baugrenzen zulässig, wenn städtebauliche und nachbarschaftliche Belange dem nicht entgegenstehen
- Die Baulinie auf den Grundstücken Nr. 130, 131/1, 132/2, 133 und 135 an der Nordseite der Hauptstraße darf in südöstlicher Richtung ab dem ersten Obergeschoß um max. 1,20 m überschritten werden durch Vorbauten, die jeweils einen frontseitigen Dachabschluß besitzen und nicht mehr als ein Drittel der Gebäubreite einnehmen (§ 23 (2) BauNVO). Im übrigen bleiben die Bestimmungen des § 23 (2) BauNVO unberührt.
- GRÜNORDNUNG
- Für die öffentlichen Parkflächen wird die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern als Parkanlage festgesetzt und als Ziele mindestens in jeder zweiten Doppelreihe von Parkständen festgesetzt. Gehölze sind gegen Bodenverdichtung wirksam zu schützen. Die Tragflächen sind versickerungsfähig auszubilden (§ 9 (1), Nr. 20a BauGB)
- Im verkehrsberuhigten Teil der Hauptstraße wird das Anpflanzen von kleinkronigen Bäumen beidseitig im Abstand von höchstens 21 m festgesetzt. (§ 9 (1), Nr. 25a BauGB)
- In der Bahnhofstraße und in der Bachstraße zwischen Bahnhofstraße und Fußgängerzone wird das Anpflanzen von Bäumen beidseitig festgesetzt. (§ 9 (1), Nr. 25a BauGB)

5. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 83 (1,4) BauO, § 9 (4) BauGB)

- Die Außenfassade ist in Putz auszuführen und in einem hellen Farbton zu streichen. Auffällige Putzstrukturen wie Kratzputz, manierierte Kellenputz o.dgl. sind unzulässig
- Die Verwendung von rotem Ziegel bzw. Klinker für die flächenhafte Gestaltung der Außenfassade sowie das Anbringen von Fassadenverkleidungen aus Kunststoff jeglicher Art, Glas oder aus metallischen Werkstoffen ist unzulässig
- Als Schaufenster sind nur stehende Formate zulässig. Sie müssen durch Pfeiler von mind. 0,30 m Breite gegliedert werden. Stellung und Rhythmus der Pfeiler und sonstiger Unterteilungen sollen auf die Fensterachsen der Obergeschosse Rücksicht nehmen
- Markisen und Rollläden sind bei Schaufenstern im Rhythmus der Pfeiler zu unterteilen
- Antennen jeglicher Art sind, soweit es ein normaler Empfang erlaubt, unter Dach, ansonsten an einer von den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen abgewandten Dach- bzw. Fassadenfläche anzubringen
- Dach:
- Dachaufbauten sind in Form von Dachgauben nur als hochstehende Einzelbauten zulässig. Zahl und Breite der Gauben sollen Zahl und Breite der Fenster der aufgehenden Wand nicht überschreiten. Gauben sollen um mind. 0,80 m von der aufgehenden Fassade zurückstehen und eine Höhe von 1,20 m, gemessen vom Dachaustritt bis zum Traufgesims, nicht überschreiten
- Dächer mit einer Neigung über 30° sind hart zu decken. Zulässig ist ausschließlich Ziegel im Farbton ziegelrot. Alle Flachdächer sind, sofern keine Dachbegrünung vorgesehen ist, mit nicht voluminösen Materialien in schwarzer oder annähernd schwarzer Farbe zu decken. Gauben sind nach Material und Farbe wie die übrige Dachfläche zu decken

Werbeanlagen:

9. Werbung soll sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff und farblicher Gestaltung dem Bauwerk unterordnen und Gestaltungselemente wie z.B. Gesimse, Bossen, Lisenen u.dgl. nicht verdecken

10. Flächenwerbung soll 70 % der Länge der Straßenfront des Gebäudes nicht überschreiten; sie soll in Form von Einzelelementen bzw. -buchstaben ausgebildet werden

11. Ausleger sollen nicht breiter als 0,80 m und nicht höher als 1,20 m sein. Der Abstand zwischen Fassade und Außenrand des Auslegers soll 1,00 m nicht überschreiten

12. Unzulässig sind:

- Großflächenwerbungen auf Plakatafeln und Brandwänden;
- Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht.

Freiflächen, Einfriedungen:

13. Hecken werden auf eine Höhe von max. 1,20 m, alle sonstigen Einfriedungen auf eine Höhe von max. 1,00 m beschränkt

14. Vorgärten sollen gärtnerisch gestaltet werden; eine Nutzung als Lager- oder Arbeitsfläche ist nicht zulässig

15. Stellplätze oder sonstige befestigte Flächen mit mehr als 100 m² Fläche sind durch Pflasterung, Anpflanzungen oder ähnliche Gestaltungselemente zu gliedern

6. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Alle Höhenangaben werden über der Oberkante der anliegenden Erschließungsstraße - gemessen in Grundstücksmitte - festgesetzt, wenn nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet. Dabei gilt für drei Geschosse: TH max. 12,0 m, für zwei Geschosse: TH max. 8,00 m
- Sichtflächen sind von jeglicher Bepflanzung und Bepflanzung über 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 05. 1991. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Bekanntmachung in der Ostseezeitung vom 21. 06. 1991 erfolgt.
Saßnitz, (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 24 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beauftragt worden.
Saßnitz, (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom 01. 07. bis zum 12. 07. 1991 durchgeführt worden.
Saßnitz, (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04. 07. 1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Saßnitz, (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister
- Die Stadtverordnetenversammlung hat am 09. 12. 1991 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Saßnitz, (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister
- Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 07. 01. 1992 bis zum 11. 02. 1992 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 12. 12. 1992 bis zum 15. 02. 1992 durch Aushang und durch Bekanntmachung in der Ostseezeitung vom 20. 12. 1991 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Saßnitz, (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichten Darstellung der Grenzpunkte gilt die Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, daß die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:..... vorliegt. Regelsprüche können nicht abgeleitet werden.
Bergen, Stempel des KVG - Amtes Im Auftrag
Saßnitz, (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Saßnitz, (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 15. 05. 1992 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 15. 05. 1992 gebilligt.
Saßnitz, (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Beschluß des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. 10. 1992 Az. 2.0540/92-1120 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Saßnitz, (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den scheidungsändernden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 05. 11. 1992 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 14. 02. 1993 Az. 2.0540/93-1120 bestätigt.
Saßnitz, (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Saßnitz, (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 26. 04. 1992 bis zum 26. 05. 1992 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 01. 12. 1992 in Kraft getreten.
Saßnitz, (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach vereinfachter Änderung gem. § 13 BauGB am 03. 07. 1993 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 03. 07. 1993 gebilligt. Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen Grundstücke und den von der Änderung berührten Trägern öffentlicher Belange wurde zuvor mit Schreiben vom 22. 02. 1993 Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 1 Monat gegeben.
Saßnitz, 03. 07. 95 (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister

SATZUNG

DER GEMEINDE SASSNITZ
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 FÜR DAS GEBIET
"STADTZENTRUM"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2253) sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XV Abschnitt II Nr. 1 und 2 des Eingetragenen vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122 und 1124), sowie nach § 8 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (BGBl. Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 15. 05. 1992 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet "Stadtzentrum" südlich der Bahnanlagen bis einschließlich zur Seestraße bzw. bis zur Oberkante des Stellfeldes und zwischen der Bahnhofstraße und der Lindenstraße einschließlich der Flurstücke 62, 85 bis 88 und 91 bis 93 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE (Fortsetzung)

- Der Beschluß über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im "Stadtsanzeiger Saßnitz" vom 23. 08. 1993 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung (1. Änderung) ist am 23. 08. 1993 in Kraft getreten.
Saßnitz, 23. 08. 95 (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister

Saßnitz, 23. 08. 95 (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister

Saßnitz, 23. 08. 95 (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister

Saßnitz, 23. 08. 95 (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister

Saßnitz, 23. 08. 95 (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister

Saßnitz, 23. 08. 95 (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister

Saßnitz, 23. 08. 95 (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister

Saßnitz, 23. 08. 95 (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister

Saßnitz, 23. 08. 95 (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister

Saßnitz, 23. 08. 95 (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister

Saßnitz, 23. 08. 95 (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister

Saßnitz, 23. 08. 95 (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister

Saßnitz, 23. 08. 95 (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister

Saßnitz, 23. 08. 95 (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister

Saßnitz, 23. 08. 95 (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister

Saßnitz, 23. 08. 95 (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister

Saßnitz, 23. 08. 95 (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister

Saßnitz, 23. 08. 95 (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister

Saßnitz, 23. 08. 95 (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister

Saßnitz, 23. 08. 95 (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister

Saßnitz, 23. 08. 95 (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister

Saßnitz, 23. 08. 95 (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister

Saßnitz, 23. 08. 95 (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister

Saßnitz, 23. 08. 95 (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister

Saßnitz, 23. 08. 95 (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister

Saßnitz, 23. 08. 95 (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister

Saßnitz, 23. 08. 95 (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister

Saßnitz, 23. 08. 95 (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister

Saßnitz, 23. 08. 95 (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister

Saßnitz, 23. 08. 95 (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister

Saßnitz, 23. 08. 95 (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister

Saßnitz, 23. 08. 95 (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister

Saßnitz, 23. 08. 95 (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister